



Bauträger
Projektleitung
Örtliche Bauaufsicht
BauKG

Mondsee, 05.März 2015

Leistungsbild **IHG**

Bauträger

Es werden sämtliche erforderlichen Planungs- und Ausführungsleistungen die für die Erstellung des Projektes notwendig sind übernommen.

Zu den vom übernommenen Leistungen gehören:

Planungsleistungen:

- Detailplanungen
- sämtliche statische Berechnungen
- Elektroplanung
- HKLS - Planung
- Planungs- und Baustellenkoordination nach BauKG incl. Projektleitung.
- Bauphysikalische Berechnung
- erforderliche Bestandsunterlagen für die Erwirkung der behördlichen Überprüfung werden nach Fertigstellung des Projektes beigestellt

Ausführungsleistung:

- Es werden sämtliche Leistungen aller Gewerke beauftragt die zur Gesamtfertigstellung des Projektes erforderlich sind .

Die Gelder des Bauherren werden treuhändisch verwaltet.

Projektleitung

Organisation von Projekten.

Es werden sämtliche erforderlichen Planungs- und Ausführungsleistungen die für die Erstellung des Bauprojektes notwendig und erforderlich sind organisiert und koordiniert.

Folgende Leistungen werden koordiniert:

Planungsleistungen:

- Detailplanungen
- sämtliche statische Berechnungen
- Elektroplanung
- HKLS - Planung
- Planungs- und Baustellenkoordination nach BauKG incl. Projektleitung.
- Bauphysikalische Berechnung
- erforderliche Bestandsunterlagen für die Erwirkung der behördlichen Überprüfung werden nach Fertigstellung des Projektes beigestellt

Ausführungsleistung:

- Es werden sämtliche Leistungen aller Gewerke organisiert die zur Gesamtfertigstellung des Projektes erforderlich sind .

Die Beauftragung der einzelnen Gewerke wird, jedoch durch den Bauherren durchgeführt.

Örtliche Bauaufsicht (ÖBA)

Bauüberwachung und Koordination

- Örtliche Vertretung der Interessen des Bauherrn.
- Ausübung des Hausrechtes.
- Überwachen der Ausführung des Werkes auf Übereinstimmung mit den behördlichen Vorschriften und dem Bauvertrag inkl. Ausführungspläne und Leistungsbeschreibung nach den anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen Vorschriften.
- Örtliche Überwachung der Herstellung des Bauwerkes koordinierend bezüglich der Tätigkeiten der anderen an der Bauüberwachung fachlich Beteiligten.
- Örtliche Koordination der Vertreter des AG, aller AN und aller Lieferungen und Leistungen mit dem Ziel des ungestörten Zusammenwirkens aller an einem Bauprojekt Beteiligten.
- Besprechungsabwicklung
- Abruf von Regieleistungen.

Termin und Kostenverfolgung

- Terminüberwachung (Soll-Ist-Vergleich) mit Melde- und Hinweispflicht bei Terminüberschreitungen.
- Mitwirkung bei der Kostenüberwachung (Lieferrn von entsprechenden Daten).

Qualitätskontrolle

- Plausibilitätsüberprüfung der in der Planung dargestellten Qualitätsstandards.
- Qualitäts- und Maßkontrolle im Rahmen einer Prüf- und Warnpflicht.

Rechnungsprüfung

- Kontrolle der Aufmassermittlung und -zusammenstellung (z.B. Aufmassblätter) der ausgeführten Bauleistungen.
- Prüfung der Rechnungen.

- Prüfung und Anrechnung von Regieleistungen.
- Feststellen der anweisbaren Teil□ und Schlusszahlungen.

Bearbeitung von Mehr- und Minderkostenforderungen

- Mitwirkung bei der Behandlung von Mehr- und Minderkostenforderungen.
- Mitwirkung bei der Erarbeitung von Grundlagen für das rasche herbeiführen einer Entscheidung des Bauherrn und bei der Vermittlung zwischen AN und Bauherr.

Übernahme und Abnahmen

- Mitwirkung bei der Abnahme der Bauleistungen.
- Antrag auf behördliche Abnahmen.
- Teilnahme an entsprechenden Verfahren der behördlichen Abnahme.
- Mitwirkung bei der Übernahme und Schlussfeststellung.
- Prüfen der von den ausführenden Unternehmen zu erstellenden Dokumentation auf Vollständigkeit.

Mängelfeststellung und Mängelbearbeitung

- Feststellung und Zuordnung von Bauschäden während der Bauphase.
- Feststellung und Auflistung der Gewährleistungsfristen.
- Feststellung von Mängeln.

Dokumentation

- Aufzeichnung des Baugeschehens.
- Informations- und Archivierungsfunktion.
- Mitwirkung bei der Kostenfeststellung.

Bauarbeitenkoordination (BauKG)

- Planungs- und Baustellenkoordination gemäß BauKG und B2107-1-3
- Koordinierung der Umsetzung der allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung gemäß § 7 ASchG bei Entwurf, Ausführungsplanung und Vorbereitung des Bauprojekts. Vorankündigung und Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan gemäß § 7 BauKG. Zusammenstellen einer Unterlage für spätere Arbeiten gemäß § 8 BauKG.
- Darauf achten, dass der Bauherr oder der Projektleiter, wenn ein solcher eingesetzt ist, die Unterlage gemäß § 8 BauKG berücksichtigt. Die Umsetzung der allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung gemäß §7
- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz bezüglich der technischen und organisatorischen Planung, bei der Einteilung der Arbeiten, die gleichzeitig oder nacheinander durchgeführt werden, bei der Abschätzung der voraussichtlichen Dauer für die Durchführung dieser Arbeiten sowie bei der Durchführung der Arbeiten, die Umsetzung der für die betreffende Baustelle geltenden Bestimmungen über Sicherheits- und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, die Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Arbeitsverfahren.